

Interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan für die Universität Leipzig

1. Grundlagen

In Gefahrensituationen wie bei Bränden, schweren Arbeitsunfällen, technischen Havarien oder Bombendrohungen ist stets schnelles, sicheres und klares Handeln erforderlich, um den Schaden zu begrenzen und weitere Gefährdungen abzuwenden. Im Vordergrund der Gefahrenabwehr steht die Rettung und Evakuierung von Personen sowie die Schadenseindämmung.

Als Handlungsanleitung zur Bewältigung von gefährlichen Ereignissen dient ein Notfallmanagement, wobei die Informationskette in einem Alarmplan geregelt ist. In einem Gefahrenabwehrplan sind die im Ernstfall einzuleitenden Handlungsschritte benannt.

Grundlage für den Internen Alarm- und Gefahrenabwehrplan der Universität ist das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004. Jeder, der einen Brand oder einen Unglücksfall, durch den Menschen, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, bemerkt, ist zur Meldung über den Notruf verpflichtet (§ 53 SächsBRKG).

An der Universität erfolgt die Meldung nach einem **Alarmplan**, der für das jeweilige Schadensereignis die zu benachrichtigenden Dienststellen und die zugehörigen Notrufnummern beinhaltet (siehe Anhang 1).

Um Verantwortliche der jeweiligen universitären Einrichtungen und Hausrechtsbeauftragte im Notfall innerhalb und außerhalb der Dienstzeit schnell zu benachrichtigen, sind dem Dezernat Planung und Technik Ansprechpartner und Entscheidungsbefugte mit Telefonnummer bzw. Erreichbarkeit auf einem entsprechenden Formblatt zu melden. Diese regelmäßig zu aktualisierende Liste ist als **Benachrichtigungsplan** in der Gebäudeleit-zentrale hinterlegt.

2. Verhalten in Notfallsituationen

Im Folgenden sind für verschiedene Notfallsituationen grundsätzliche Verhaltensregeln angegeben. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang auch die **Brandschutzordnung der Universität** vom 12.12.2002 sowie die **Hausordnung der Universität** vom 14.06.2004 sowie die jeweiligen Ordnungen für Gebäude und Objekte, die in universitärer Nutzung sind.

2.1 Brände, Explosionen und schwere Unfälle

- Notfallsituation erkennen
- Notruf absetzen

1. an die Feuerwehr/Rettungsdienst	112
2. an die Gebäudeleitzentrale der Universität	34 333
- Inhalt der Meldung

Wer meldet?
Was ist passiert?
Wo geschah es?
Wie viele Verletzte?
Warten auf Rückfragen
- Erst auflegen, wenn das Gespräch von der Gegenseite beendet wurde
- Alarmsignal in Einrichtung auslösen (Hausalarm, wenn vorhanden)
- Gefährdete Personen sind zu warnen und in Sicherheit zu bringen
- Erste Hilfe
- Rettungskräfte einweisen

Die Gebäudeleitzentrale übernimmt die Alarmierung der Gebäudeverantwortlichen bzw. der Hausrechtsbeauftragten nach Hausordnung und der Leitung des Dezernats 4, die das Rektorat informiert sowie über die Hinzuziehung weiterer Rettungskräfte und Technischer Fachleute oder weiterer Universitätsmitarbeiter entscheidet. Bis zum Eintreffen der Hausrechtsbeauftragten bzw. der Verantwortlichen der universitären Einrichtungen ist die Gebäudeleitzentrale Ansprechpartner zur Koordination. Die jeweiligen Verantwortlichen beraten die Einsatzleitung der Rettungskräfte vor Ort.

Über das Rektorat wird das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst benachrichtigt. Der Kanzler legt den Personenkreis fest, der befugt ist, Informationen an die Öffentlichkeit und die Medien weiterzugeben. Das Büro für Umweltschutz und Arbeitssicherheit benachrichtigt bei schwerwiegenden Personenschäden die Unfallkasse Sachsen und die Abteilung Arbeitsschutz des Regierungspräsidiums Leipzig.

Es wird auf die Brandschutzordnung der Universität Leipzig verwiesen, wonach für das jeweilige Gebäude Alarmsignale, Flucht- und Rettungswege sowie die Sammelplätze bei einer Räumung den Beschäftigten bekannt sein müssen.

2.2 Große technische Störung/Havarie

Große technische Störungen oder Havarien (wie Wasserrohrbruch oder Ausfall der Energieversorgung) sind der

Gebäudeleitzentrale 34 333

zu melden. Die Gebäudeleitzentrale leitet Maßnahmen ein, um die Behebung der Störung schnellstmöglich zu veranlassen und benachrichtigt die Hausrechtsbeauftragten bzw. deren Stellvertreter.

2.3 Bombendrohung

Bei Bombendrohungen sind gesonderte Verhaltensregeln zu beachten. Eine Bombendrohung wird meistens durch Anruf mitgeteilt. Jede Bombendrohung ist ernst zu nehmen. Es ist daher wichtig, Ruhe zu bewahren und nach dem Merkblatt zum „Verhalten bei Bombendrohungen“ (Anhang 2) zu verfahren.

- Zuhören und Angaben notieren, gegebenenfalls Fragen stellen (siehe Merkblatt)
- Mitteilung an die **Polizei 110**
an die **Gebäudeleitzentrale 34 333**
- Die Gebäudeleitzentrale informiert über die Dezernatsleitung das Rektorat und die Hausrechtsbeauftragten
- Die Hausrechtsbeauftragten bzw. deren Vertreter und die Polizei beurteilen vor Ort das Ausmaß der Gefahr
- Die Räumung von Gebäuden erfolgt durch die Hausrechtsbeauftragten bzw. deren Vertretung in Abstimmung mit der Einsatzleitung der Polizei.

2.4 Einbruch mit erheblichem Sachschaden

Wird ein Einbruch festgestellt, bei dem ein erheblicher Sachschaden verursacht wurde, oder Sachwerte entwendet wurden, so sind

die Polizei **110**
und die Gebäudeleitzentrale **34 333**

zu informieren. Die Gebäudeleitzentrale informiert die Abteilung Betriebstechnik/ Betriebsführung und übernimmt die weitere Hinzuziehung von Entscheidungsbefugten nach Benachrichtigungsplan. Eine Meldung über entwendete Sachwerte ist an das SG Betriebsführung zu richten (siehe auch

Verwaltungs Rundschreiben 2/99 „Meldung von Diebstählen an der Universität).

3. Information der Beschäftigten durch Unterweisung

Die aufgeführten Hinweise zum Verhalten in Notfällen sowie die gebäudebezogene Brandschutzordnung und die jeweilige Hausordnung sind den Beschäftigten im Rahmen der jährlich vorgeschriebenen Unterweisungen nach den Vorgaben des Brandschutzes, des Arbeitsschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften bekannt zu geben.

Jeder Universitätsangehörige hat sich mit den Verhaltensweisen bei Gefahren vertraut zu machen, um bei drohenden oder bereits eingetretenen Schadensereignissen besonnen handeln und Panik vermeiden zu können. Wichtig ist, dass allen die Notfallnummern der Feuerwehr, der Polizei und der Gebäudeleitzentrale geläufig sind.

Die Feuerwehr sowie Rettungsdienst (Notrufnummer 112) und die Polizei (Notrufnummer 110) sind ohne Vorwahl von den Telefonapparaten der Universität zu erreichen.

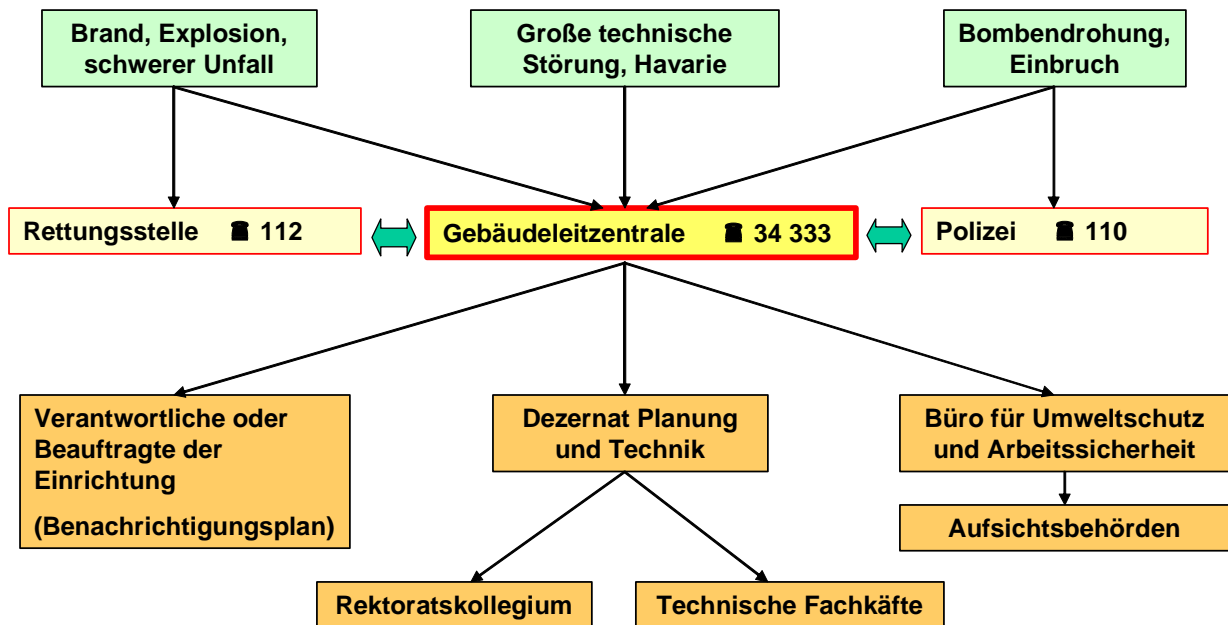
Der Katastrophenschutzplan der Universität „Verhalten bei Gefahren“ vom 10.02.1998, veröffentlicht im Verwaltungs Rundschreiben Hochschulbereich Nr. 02/1998 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Leipzig, den 03. November 2005

Dr. Frank Nolden
Kanzler

Interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan

Alarmplan





Verhalten bei Bombendrohungen

Sie notieren

- Datum / Uhrzeit _____
- Genauer Text der Drohung

- Dauer des Anrufes

Ihr Verhalten

- Vereinbartes Signal für Bombendrohung geben
- Zuhören
- Nicht unterbrechen
- Sofort Notizen machen
- Viele Informationen gewinnen
- Weitersprechen erreichen

Sie fragen

- Wann wird die Bombe explodieren?

- Wo befindet sich die Bombe?

- Wie sieht die Bombe aus?

- Was ist das für eine Bombe?

- Wie ist die Bombe verzögert?

- Wie heißen Sie?

- Von wo rufen Sie an?

- Warum haben Sie die Bombe gelegt?

Angaben zum Anrufer

- Verwendete Sprache _____
- Dialekt / Akzent _____
- Geschlecht _____
- Geschätztes Alter _____
- Sprachart _____
 - langsam ○ aufgeregt
 - schnell ○ laut
 - normal ○ leise
 - verstellt ○ nasal
 - gebrochen ○ lispelnd
 - bestimmt ○ klar
- Sonstige besonderen Sprachmerkmale

- Hintergrundgeräusche (Beschreibung)

Sofortmeldung der Drohung

- Polizei – Notruf 110
- Kriminalpolizei _____
- An wen sonst (Vereinbarter Meldeweg)

Personalien des Angerufenen

- Name: _____
- Vorname: _____
- Anschrift: _____

- Telefon: _____

Bundeskriminalamt - Tatmitteldatenzentrum - 1976



Jetzt sich für nicht zuständig erklären
Weiterzuvermitteln versuchen